

Verfassung der Stiftung Dr. Hochs Konservatorium Frankfurt am Main - Musikakademie

Nach Genehmigung der Verfassungsänderung durch das Regierungspräsidium in Darmstadt vom

Präambel

Der am 19. September 1874 in Frankfurt am Main verstorbene Dr. jur. Johann Hoch hat durch Testament vom 14. Juli 1857 bestimmt, dass sein gesamtes Vermögen (mit Ausnahme eines in seinem Testament zu anderen Zwecken bestimmten Teiles seines Vermögens) dazu dienen soll, in seiner Vaterstadt Frankfurt am Main eine Anstalt für Musik unter dem Namen „**Dr. Hoch's Conservatorium**“ zu gründen und zu erhalten.

Dieser Nachlass bildet das Grundvermögen der Stiftung, welches nur für den Zweck der Stiftung verwendet werden darf. Zuwendungen Dritter zur Vermehrung des Stiftungsvermögens dürfen nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden.

Weiterhin sind folgende Bestimmungen aus dem Testament zu beachten:

„Mein Todestag oder der Stiftungstag dieses Conservatoriums soll jedes Jahr, je nachdem der eine oder der andre sich besser dazu eignet, musikalisch gefeiert werden“ „Zugleich ist von einem Vorstandsmitglied kurzer Bericht über das Gedeihen der Anstalt vor dem Auditorium abzustatten.“

„Gegen eine Vereinigung von anderen mit meiner Stiftung habe ich direkt nichts, jedoch soll nie der Name meiner Stiftung "Dr. Hoch's Conservatorium" geändert werden.“

1. Name und Sitz

1.1. Die Stiftung führt den Namen „Dr. Hoch's Konservatorium Frankfurt am Main - Musikakademie“.

1.2. Sitz der Stiftung ist Frankfurt am Main

2. Zweck

2.1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2. Zwecke der Stiftung sind die Förderung von Kunst und Kultur, der Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung durch Musikförderung. Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

2.2.1. die Vermittlung einer umfassenden künstlerischen Unterweisung auf verschiedenen Gebieten der Tonkunst für Laien und Studierende.

2.2.2. die Fort- und Weiterbildung von Laien und Berufsmusikern.

2.2.3. die Durchführung besonderer Veranstaltungen wie Konzerte, Vorträge, Kurse, kulturelle Veranstaltungen und Wettbewerbe, soweit diese geeignet sind, im engeren und weiteren Umkreis der Stadt Frankfurt am Main dem Ansinnen des Stifters und der Förderung des Musikverständnisses zu entsprechen.

2.2.4. Musikalische und tänzerische Unterweisung und Ausbildung im weitesten Sinne für Kinder, Jugendliche und Erwachsene ohne Altersbegrenzung.

2.3. Ferner gilt:

2.3.1. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2.3.2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.4. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Vorstand

3.1. Die Stiftung wird durch einen Vorstand verwaltet.

3.2. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern. Der/die Vorsitzende sowie drei weitere Mitglieder werden vom Magistrat der Stadt Frankfurt ernannt. Die Amtszeit der von der Stadt Frankfurt ernannten Mitglieder beträgt drei Jahre. Zwei weitere Mitglieder ernennt das für Wissenschaft und Kunst zuständige hessische Ministerium. Für die einzelnen Vorstandsmitglieder sind jeweils Stellvertreter/innen zu benennen, die in gleicher Weise wie ordentliche Mitglieder berufen werden.

3.3. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus dem Vermögen der Stiftung.

- 3.4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. In Ausnahmefällen ist eine schriftliche Abstimmung zulässig. Bei Widerspruch eines Vorstandsmitgliedes muss eine ordentliche Sitzung anberaumt werden.
- 3.5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
- 3.5.1. Einstellung und Entlassung sowie Ein- und Höhergruppierung des Personals.
 - 3.5.2. Genehmigung der Bildungs- und Strukturpläne des Konservatoriums.
 - 3.5.3. Festsetzung der Unterrichtsentgelte.
 - 3.5.4. Beratung der Jahresberichte und Beschlussfassung über die Haushaltspläne einschließlich der Stellenpläne.
 - 3.5.5. Verwaltung und verfassungsgemäße Verwendung des Vermögens des Dr. Hochs Konservatoriums.
 - 3.5.6. Änderung der Verfassung, welche der Genehmigung des Magistrats der Stadt Frankfurt am Main und der Stiftungsaufsichtsbehörde bedürfen.
- 3.6. Der Vorstand delegiert die Durchführung von Einstellungen, Entlassungen, Ein- und Höhergruppierungen des Personals auf den/die Vorsitzende/n. Der/die Vorsitzende hat die Mitglieder des Vorstandes über getroffene Entscheidungen zu informieren.
Im Rahmen der Beschlussfassung über die Organisationsstruktur kann der Vorstand abweichende Delegationen vornehmen.
- 3.7. Der/die Vorstandsvorsitzende und sein/e Stellvertreter/in vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist für die gesamte Stiftungsverwaltung verantwortlich.
4. **Haushaltsjahr**
Das Geschäftsjahr entspricht jeweils dem Haushaltsjahr der Stadt Frankfurt am Main.
5. **Ladungsfrist und Beschlussfähigkeit**
- 5.1. Der Vorstand ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuberufen.
 - 5.2. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig, unter denen sich der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in befinden muss.
 - 5.3. Beschlüsse sind durch Niederschrift zu beurkunden. Sie sind von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
6. **Jahresbericht/Jahresabrechnung**
Bis zum 31. August eines jeden Jahres hat der Vorstand einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstellen. Die laufende Überprüfung der Stiftungsverwaltung erfolgt durch das Revisionsamt der Stadt Frankfurt am Main.
7. **Organisationsstruktur**
Die Organisationsstruktur des Konservatoriums wird durch den Vorstand festgelegt.
8. **Auflösung**
Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung, die nur möglich ist, wenn diese ihren verfassungsgemäßen Zweck im Sinne des Stifters nicht mehr erfüllt sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an die Stadt Frankfurt am Main zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

Stand: 18.9.2018